

## Getrennte Bioabfallsammlung ist unumgänglich

Die Getrenntsammlung von Bioabfällen ist für eine hochwertige Verwertung unumgänglich. Freiwillige Anschlusslösungen sind nicht hinreichend, betont das Bundesumweltministerium in seiner Antwort auf eine Anfrage der Grünen-Bundestagsfraktion.

Trotz der Nichtumsetzung in zahlreichen Entsorgungsgebieten plant die Bundesregierung keine Änderungen hinsichtlich der Pflicht zur Getrenntsammlung überlassungspflichtiger Bioabfälle. Sowohl die rechtliche Notwendigkeit zur Umsetzungspflicht aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie als auch die sachliche Notwendigkeit zur Getrenntsammlung bestehen fort, so die unmissverständliche [Antwort](#) des Bundesumweltministeriums (BMUB) auf eine 'Kleine Anfrage' der Grünen-Bundestagsfraktion.

Die getrennte Sammlung der Bioabfälle sei eine unumgängliche Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Verwertung im Sinne der Vorgaben der Abfallhierarchie. Deren bislang nicht hinreichende Umsetzung könne weder ein rechtlicher noch sachlicher Grund für die Erwägung sein, von der Pflicht zur Getrenntsammlung wieder abzusehen, stellte das BMUB klar.

Zugleich betont das BMUB seine Rechtsauffassung, wonach die Getrenntsammlungspflicht für alle im jeweiligen Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anfallenden überlassungspflichtigen Bioabfälle gelte. „Freiwillige Anschlusslösungen oder ein Anschluss lediglich von Teilgebieten im Bereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an die getrennte Bioabfallsammlung sind nach der gesetzlichen Bestimmung nicht hinreichend.“

Ebensowenig entspreche eine von vornherein bedingte Anlehnung an eine bestimmte Mindest-Einwohnerdichte den gesetzlichen Anforderungen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Getrenntsammlungspflicht sei daher regelmäßig ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Getrenntsammlungssysteme erforderlich.

Das Bundesumweltministerium bekräftigte auch seine bereits mehrfach geäußerte Auffassung, wonach konkretere Anforderungen an die Getrenntsammlung von Bioabfällen etwa im Rahmen einer novellierten Bioabfallverordnung (BioAbfV) nicht erforderlich seien. Die in § 11 Abs. 1 KrWG festgelegte Pflicht zur Getrenntsammlung überlassungspflichtiger Bioabfälle sei hinreichend bestimmt. Eine Konkretisierung sei daher auch nicht beabsichtigt. Allerdings sollen mit der geplanten Ablöseverordnung der BioAbfV Anforderungen an die Behandlung von Bioabfällen im Hinblick auf die im KrWG erweiterte Rechtsgrundlage angepasst werden. Hierbei würden verschiedene regelungsbedürftige Verwertungsmöglichkeiten von Bioabfällen einbezogen.

Hinsichtlich der vielfach diskutierten „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ sieht das BMUB den Einfluss auf die Gesamtgebühren als maßgeblich: Hierfür seien die Kosten für die getrennte Sammlung und Verwertung von Bioabfällen im Verhältnis zu den Kosten für eine gemeinsame Erfassung und Verwertung von Bioabfällen mit dem übrigen Haushaltsabfall zu bewerten. Es komme damit auf die Gebührenbelastung durch die gesamte Entsorgungsleistung an und nicht auf eine Verteuerung des Leistungssegments 'Sammlung und Verwertung von Bioabfällen'.

Insoweit ist nach Regierungsauffassung im Einzelfall zu untersuchen, ob die Gebührenhöhe unangemessen wäre, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung auf die Gebührenschuldner umgelegt würden. Maßstab sei aber dabei nicht die bloße Gebührenerhöhung, sondern die Frage, ob die neue Gebühr insgesamt unverhältnismäßig wäre.